

Gemeinde: Mustergemeinde

Schlüssel: 120 99 000 00

Amt für Statistik
Berlin - Brandenburg
22P.07971
Steinstraße 104 - 106
14480 Potsdam

Achtung !

Die Meldungen müssen für
die Quartale spätestens am
12. April
12. Juli
12. Oktober
und für das abgelaufene
Haushaltsjahr am
15. Januar
vorliegen.

—
Telefon: 0331/8173-1214
Telefax: 0331/817330-4096
E-Mail: KommunalFinanzausgleich@statistik-bbb.de

**Berechnung der Umlage
nach Maßgabe des Gewerbesteueraufkommens
gemäß § 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 10.03.2009 (BGBl. I S. 502)
für das . . . Quartal 20JJ / Haushaltsjahr 20JJ ¹⁾**

1. Gewerbesteuer - Istaufkommen ----- , -- EUR ²⁾
2. Gewerbesteuerhebesatz im Jahr des Aufkommens ----- ³⁾
3. Grundbetrag ----- , -- EUR ²⁾
(Istaufkommen geteilt durch Hebesatz * 100)
4. Umlage (35 v.H. des Grundbetrages) ----- , x x EUR ²⁾

Sachbearbeiter: Ort:

Telefon: Datum:

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

²⁾ Negativbeträge sind durchgängig zu berechnen und mit einem Minuszeichen im Erfassungsfeld zu kennzeichnen.

³⁾ Bei Erstattungsfällen ist § 6 Abs. 6 GFRG zu beachten.

Weitere Hinweise:

Nach Art. 2 § 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuergesetzes und anderer Gesetze vom 23.12.2003 (BGBl. I S. 2922) beträgt der Gewerbesteuerhebesatz 200 v.H., wenn die Gemeinde nicht einen höheren Hebesatz bestimmt hat.

Die Gewerbesteuerumlage ist auf ganze EUR zu runden, d.h. ist die erste Nachkommastelle größer oder gleich fünf, ist aufzurunden, bei vier oder darunter ist abzurunden.

Für das IV. Quartal ist keine Meldung erforderlich.

Die Meldung für die Schlussabrechnung muss das Gewerbesteuer - Istaufkommen des gesamten Haushaltsjahres umfassen.

Den in Ausnahmefällen per FAX gesendeten Meldungen sind Originalbelege nachzuschicken.

Muster